Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage Federführend: Finanzen	Vorlage-Nr: **GV Kalkh/20/14244** Status: öffentlich Datum: 19.02.2020 Verfasser: Katrin Vullert

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kalkhorst für die Haushaltsjahre 2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022-2023

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst				
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:
Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Mit Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalkhorst für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsicht gleichzeitig gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Gemeindevertretung Kalkhorst über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 30. September 2020 beschließt.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022-2023.

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Haushaltssicherungskonzept

Anlagen:
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2020/2021 der Gemeinde Kalkhorst

Gemeinde Kalkhorst

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre

2020/2021 und die Finanzplanjahre 2022 -2023

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevertretung Kalkhorst beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.
Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmevorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

2. Haushaltssituation

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres-ergebnis	Jahres-ergebnis je Einwohner zum 31.12.2018
		in €		
		1	2	3
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2018	132.676,81	75,64
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	156.472,94	89,21
1.3.	1. Haushaltsvorjahr **(Plan)**	2019	-413.700,00	-235,86
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2020**	**128.000,00**	**72,98**
	Ansatz des Haushaltsjahres	**2021**	**-211.300,00**	**-120,47**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**		**-207.850,25**	**-118,50**
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-57.100,00	-32,55
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-78.700,00	-44,87
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes**		**-343.650,25**	**-195,92**

[1]Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Das Jahresergebnis schwankt in den einzelnen Jahren sehr stark. Wird ein deutlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet, so sind hier größtenteils Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen ursächlich.
Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Jahresüberschuss 128.000 Euro, in 2021 wird dagegen ein Fehlbetrag von -211.300 Euro ausgewiesen.
Der Jahresüberschuss im ersten Planjahr resultiert dabei insbesondere aus der Einplanung von 500,0 T€ Erträgen aus Verkauf. Kumuliert belaufen sich die Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -343.650 Euro.
Die vorläufige Ergebnisrechnung weist für 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 406,7 T€ (ohne Berücksichtigung der Abschreibungen) aus. Demnach könnte sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außerordent-lichen Ein- und Auszahlungen	Saldo der ordenlichen und außerordent-lichen Ein- und Auszahlungen je Einwohner zum 31.12.2018	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten je Einwohner zum 31.12.2018	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge je Einwohner zum 31.12.2018
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2018						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2018	25.621,00	14,61	103.807,00	59,18	-486.877,00	-277,58
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2019	-22.071,00	-12,58	96.828,00	55,20	-605.776,00	-345,37
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2020**	**-147.700,00**	**-84,21**	**97.800,00**	**55,76**	**-851.276,00**	**-485,33**
	Ansatz des Haushaltsjahres	**2021**	**-6.700,00**	**-3,82**	**98.800,00**	**56,33**	**-956.776,00**	**-545,48**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**		**-6.700,00**	**-3,82**	**98.800,00**	**56,33**	**-956.776,00**	**-545,48**
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	135.200,00	77,08	99.700,00	56,84	-921.276,00	-525,24
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	74.400,00	42,42	100.700,00	57,41	-947.576,00	-540,24
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanz-planungszeitraumes**		**74.400,00**	**42,42**	**100.700,00**	**57,41**	**-947.576,00**	**-540,24**

[1] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

[2] Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

[3] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Kalkhorst -5.891,13 €.

Im Haushaltsjahr 2020 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -147.700 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.
Gleiches trifft auch für das Planjahr 2021 zu, obwohl der Saldo verbessert werden konnte. **Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2020_2021 insgesamt nicht gegeben.**

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

beschlossene und umgesetzte Maßnahmen aus 2012 bis 2018

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Anhebung der Hundesteuer	Realisierung zum 01.01.2013 mit neuen Sätzen in Kraft
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Der im Jahr 1992 für den ländlichen Wegebau von Warnkenhagen nach Hohen Schönberg aufgenommene Kredit wurde zum 31.12. 2012 vollständig abgelöst.
3	Begrüßungsgeld für Neugeborene	Streichung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene	Realisierung zum 01.01.2013 erfolgt
4	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpacht Kalkhorst von 0,10€ auf 0,20€ pro m²	Realisierung ab 2013 erfolgt, Mehrerträge ca. 500 EUR
5	Reduzierung sonstiger freiwilliger Aufgaben	Kürzung im Bereich der freiwilligen Leistungen	Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2013 sollen keine Kürzungen bei den freiwilligen sozialen Leistungen (Jugendarbeit und Rentnerbetreuung) vorgenommen werden.
6	Förderung von Einrichtungen (Heimat- und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung	
7	Parkplatzgebühren	Erhöhung der Parkplatzgebühren	Realisierung erfolgt; Beschluss der GV am 12.12.2013; In Kraft treten der neuen Parkgebührenordnung einen Tag nach Beschlussfassung

8	Nutzung von Gemeinderäumen	Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen	Realisierung erfolgt; Beschluss der GV am 12.12.2013; In Kraft treten der neuen Entgeltordnung einen Tag nach Beschlussfassung
9	Verkauf gemeindliches Vermögen	Verkauf von gemeindlichem Vermögen: Kalkhorst B-Plan 5.3; Elmenhorst B-Plan 18 und Klein Schwansee B-Plan 16	Im Jahr 2013 = Verkauf eines Baugrundstücks aus dem B-Plan Nr. 5.3 44.000,00 €, Verkauf einer Arrondierungsfläche in Groß Schwansee 2.100,00 €, Verkauf eines Reihenhauses in Kalkhorst 30.000,00 €, Verkauf einer Teilfläche für die Gasdruckstation in Kalkhorst 900,00 €, Verkauf einer Arrondierungsfläche in Groß Schwansee 950,00 €
10	Verkauf gemeindliches Vermögen	Verkauf von gemeindlichem Vermögen: Kalkhorst B-Plan 5.1 und B-Plan 5.3	teilweise umgesetzt. 2 Baugrundstücke in 2015 verkauft; 1 x 5.1 + 1 x 5.3; weitere Umsetzung in 2015/2016
11	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer von 260% auf 280%	Realisierung mit Haushaltssatzung 2014
12	Veräußerung von Vermögen	Veräußerung von Vermögen	Baugrundstück am Sportplatz in Kalkhorst 28.000,00 € ->Umsetzung erfolgt; Gartenlang in Kalkhorst 19.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; 2 Arrondierungsflächen in Kalkhorst 11.700 € und 2.800,00 € ->Umsetzung erfolgt; Ackerland in Dönkendorf 100.000 € -> Umsetzung erfolgt; Bauerwartungsland Groß Schwansee 560.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; Einnahmen aus dem Umlegungsverfahren in Kalkhorst 8.000,00 €-> Umsetzung erfolgt; Baugrundstück in Klein Schwansee 158.000,00 € -> 1 Grundstück verkauft, weitere folgen; Baugrundstück Elmenhorst 20.000,00 € -> Umsetzung erfolgt; weitere folgen
13	Zweitwohnungssteuer	Erhöhung der Rohmiete auf 5,70 EUR und Anhebung des Hebesatzes für den Ortsteil Kalkhorst auf 20 %	Realisierung im Haushalt 2015
14	Straßenbeleuchtung	Reduzierung der Kosten für die Straßenbeleuchtung um ca. 6.000 €	Umsetzung im Haushaltsjahr 2015 vorgenommen
15	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A auf 300 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.

16	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B auf 365 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.
17	Steuern	Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer auf 380 %	Beschluss und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Kalkhorst zum 01.01.2016. Die Satzung datiert vom 17.03.2016 und wird im 1. Halbjahr 2016 umgesetzt.
18	Strandbenutzungs-gebühren	Erstellung einer Satzung über die Strandnutzungsgebühren	keine Realisierung; Grund u.a.: aufgrund von Naturschutz und den örtlichen Gegebenheiten keine Strandreinigung möglich daher Strandbenutzungsgebühren entbehrlich
19	Reduzierung der Kassenkredite und der damit verbundenen Zinszahlungen		Realisierung in 2017
20	Reduzierung der Kosten für Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED Technik		Realisierung bzw. Einsparungen ab 2019 spürbar
21	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Die im Jahr 1993 sowie 1995 für Ausbau Straße OD Brook sowie Straßenbeleuchtung Warnkenhagen aufgenommenen Kredite wurden zum 31.12. 2018 vollständig getilgt.
22	**Steuern**	**Anpassung der gemeindlichen Zweitwohnungssteuer-satzung im Hinblick auf den Steuermaßstab (§ 4 der Satzung)**	**Beschluss und Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 19.05.2016.**

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen	Verkauf von Baugrundstücken	teilweise Umsetzung in den Vj.; weitere Umsetzung erfolgt in 2020
2019/2	Senkung der Amts- und Kreisumlage		Absolut zu zahlender Betrag konnte nicht gesenkt werden. Im Gegenteil, es sind Mehraufwendungen sowohl bei Kreis- als auch bei Amtsumlage zu verzeichnen. Einfluss der Gemeinde Kalkhorst als einzelne Gemeinde auf Absenkung ist als gering einzustufen.
2019/3	Verfügen einer haushaltswirt-schaftlichen Sperre		Umsetzung war nicht erforderlich da keine entsprechende Anordnung durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde getroffen wurde.

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2020 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Erqebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Gemeinde ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.
Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.
Lediglich der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt derzeit noch unter dem Landesdurchschnitt. Eine Anhebung auf den Landesdurchschnitt würde zu Mehreinzahlungen aus Steuern in Höhe von 17.700 Euro führen. Da der Landesdurchschnitt bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt wird, ergäbe sich zudem eine Haushaltsverbesserung aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und geringerer Amts- und Kreisumlage in etwa gleicher Höhe.

Die aktuellen Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie stellen nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Kommunen vor erhebliche, derzeit aber noch nicht abschließend einschätzbare, finanzielle Herausforderungen.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

2020/1 Erstellen eines Nachtragshaushaltes

Auf den Beschuss weiterer neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird vorerst verzichtet.

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.
Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.